



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.12.2017

Nr. 12/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Schaumburg am 09.09.2018	131
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	131
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg – Abfallentsorgungssatzung - vom 17.11.1998	131
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012	133
Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg	134

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg	134
Bekanntmachung der Stadt Bückeberg (<i>Bebauungsplan Nr. 234 „Pfahlwinkel - Ost“</i>)	136
2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bückeberg	136
4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	137
Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Stadt Rinteln (Schulbezirkssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 30.11.2017	137
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberg-hausweg III“, OT Todenmann; Satzungsbeschluss	138
Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heeßen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen, und der Stadt Obernkirchen, beide Landkreis Schaumburg	138
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	139
6. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst	139
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017	140
Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften	141
23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)	141

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	141
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt	142
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hespe vom 24.03.2015	142
Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018	142
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017	144
1. Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg	145
1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg	145
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“, 1.Änderung	146
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen (<i>Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	146

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (*Landkreis Schaumburg*)
- 2 zu: Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (*Bebauungsplan Nr. 234 „Pfahlwinkel - Ost“*)
- 3 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“, OT Todenmann; Satzungsbeschluss
- 4 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heeßen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen, und der Stadt Obernkirchen, beide Landkreis Schaumburg
- 5 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 6 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt
- 7 zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“, 1.Änderung

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2018.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Schaumburg am 09.09.2018

Gemäß § 9 i.V.m. § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG – in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung – NKWO – vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Schaumburg am 09.09.2018 hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg Kreisrätin Katharina Augath zur Kreiswahlleiterin und Kreisamtsrätin Karin Köhler und Kreisamtsfrau Cordula Spillmann zu Stellvertreterinnen berufen. Die Dienstschrift der Kreiswahlleitung lautet: Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

Stadthagen, den 06.12.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
In Vertretung
Katharina Augath

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05.12.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 25.02.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 29.02.2016, S. 8-10) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 (Tagespflege)** wird in Abs. 4 die Zahl "12" durch "24" ersetzt.
2. In **§ 3 (Höhe der laufenden Geldleistung)** wird in Absatz 2 der 3. Satz gestrichen.
3. **§ 4 (Kostenbeitragspflicht)** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Begriff „Einkommens- und Kostenbeitragstabelle“ durch den Begriff „Kostenbeitragstabelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird neu gefasst:

"(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

a) für die Einkommensgruppe I:
der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 (gemäß §§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 85 SGB XII) und ein Familienzuschlag in Höhe von 70 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale entsprechend der Vorgaben des Kreissozialamtes.,

b) für die Einkommensgruppen II bis VII:
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €."

c) Absatz 5 wird neu gefasst:

"(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagesstättenbetreuung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind die Gebührenfreiheit im letzten Kindergartenjahr gilt."

4. In der **Anlage** zur Satzung wird die Einkommenstabelle gestrichen. Die Kostenbeitragstabelle wird wie folgt gefasst:
(Tabelle ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Stadthagen, den 08.12.2017

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg – Abfallentsorgungssatzung - vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48,119) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 05.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallbewirtschaftungssatzung -

In § 1 Abs. 1 wird das Wort "entsorgt" durch das Wort "bewirtschaftet" ersetzt.

In § 1 Absatz 2 wird das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftung" ersetzt.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen
- Biokompostwerk in Niedernwöhren-Wiehagen
- Annahmestelle Nienstädt
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt und Nenndorf
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen,
- Altdeponie Nienstädt
- Alt- Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln
- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark)
- sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3 Umfang der Abfallbewirtschaftung

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

Nach § 3 Absatz 4, 4. Absatz, wird folgender 5. Absatz angefügt:

(5) Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Verpackungsabfälle i. S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonnage.

§ 6 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle (§ 7)
2. Altpapier (§ 8)
3. Altglas (§ 9)
4. Sonstige Wertstoffe (§ 10)
5. Bauabfälle (§ 11)
6. Sperrmüll (§ 12)
7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13)
8. Sonstiger Hausmüll (Restabfall § 14)
9. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 15)

In § 7 Absatz 1, Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: "rohes Fleisch und roher Fisch".

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sperriger Baum- und Strauchschnitt aus Haushaltungen kann zusätzlich nach vorheriger Beantragung beim Landkreis oder dessen Beauftragten in den Monaten März, April, Oktober und November bereitgestellt werden. Die Länge des Baum- und Strauchschnitts soll zwischen 0,7 m und 1,5 m betragen; der Astdurchmesser soll 10 cm nicht überschreiten.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Altpapier kann zusätzlich zur Bewältigung temporärer Übermengen vorrangig bei den Recyclinghöfen abgegeben oder in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Pappkartons und die Bundware dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 10 kg sein.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 3 Absatz 5 ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Altglas ist dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Sonstige Wertstoffe

(1) Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen (stoffgleiche Nichtverpackungen).

(2) Sonstige Wertstoffe sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

In § 11 Absatz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bauabfälle sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekannten Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Sperrmüll wird auf Antrag der nach § 4 Verpflichteten abgefahren. Der Antrag erfolgt fernmündlich, per E-Mail oder Fax an den Landkreis oder dessen Beauftragte. Die Abfuhr erfolgt daraufhin in der Regel drei Wochen nach Zahlungseingang. Blitzabfahren, die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktages beantragt werden, erfolgen bis spätestens zum Ende des dritten darauf folgenden Werktages, wenn sie unmittelbar nach der Beantragung bar oder per Direktüberweisung bezahlt wurden.

In § 13 Absatz 1, Satz 2 werden nach dem Wort "Landkreis" die Worte "oder dessen Beauftragte" angefügt.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekannten Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Dies gilt auch für behältergängige Kleingeräte.

§ 16 Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen in Bündeln (§ 7 Abs. 3) werden flächendeckend über den Einzelhandel gegen Gebühr zur Selbstabholung angeboten.

§ 16 Absatz 4 a), Satz 3 wird gestrichen.

In § 16 Absatz 4 a), neuer Satz 3 (Satz 4 alt), werden nach dem Wort "zugelassener" die Worte "Altpapierbehälter sowie ein zugelassener" angefügt.

§ 16 Absatz 6, erhält folgende Fassung:

(6) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis oder dessen Beauftragte. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Restabfall und Bioabfall werden in der Regel 14-täglich, Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt.

In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort "Landkreis" die Worte "oder dessen Beauftragten" eingefügt.

In § 19 Absatz 1, Satz 1 wird das Wort "festen" gestrichen.

In § 20 Absatz 3 wird das Wort Abfallentsorgung durch das Wort "Abfallbewirtschaftung" ersetzt.

In § 21 Absatz 1 wird das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftung" ersetzt.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest.

§ 22 Abs. 1 Ziff. 7., 8., 9. erhalten folgende Fassung:

7. entgegen § 17 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht unverzüglich entfernt;

8. entgegen § 17 Abs. 8 nicht abgefahrene Abfallbehälter, Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;

9. entgegen einer nach § 18 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die vom Landkreis oder dessen Beauftragten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 14.12.2017

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2017 hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 05.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung -

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallbewirtschaftung" erhebt der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) zur Deckung seiner Aufwendungen und Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen,
- Biokompostwerk in Niederwöhren-Wiehagen,
- Annahmestelle Nienstädt
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt und Bad Nenndorf,
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen,
- Altdeponie Nienstädt,
- Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln
- Altdeponie Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark),

- sowie allen zur Erfüllung notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der im Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungssatzung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftungssatzung" ersetzt.

In § 2 Absatz 5 wird das Wort "Abfallentsorgungssatzung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftungssatzung" ersetzt.

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 6 erhebt der Landkreis Gebühren für Restabfallbeistellsäcke, Wertmarken für Grünabfall, für die Sperrmüllabholung sowie für die Abholung von Baum- und Strauchschnitt. Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist deren Anzahl oder Menge. Für den Transport der Abfälle über eine Wegstrecke über 15 m hinaus bemessen sich die Gebühren nach der Entfernung (Vollservice).

In § 3 Absatz 1 werden die Worte "2,40 €" durch die Worte "2,60 €" ersetzt.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l Bioabfallbehälter:	4,20 Euro;
120 l Bioabfallbehälter:	6,30 Euro;
240 l Bioabfallbehälter:	12,60 Euro.

Für Biotonnen nach § 16 Abs. 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung mit 240 Litern Füllraum (Sommerbiotonne) wird die Gebühr nur für die Monate April bis November erhoben.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für jeden festen Altpapierbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

120 l Altpapierbehälter:	0,50 Euro
240 l Altpapierbehälter	1,00 Euro

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Weiterhin erhebt der Landkreis folgende Gebühren:

a) je Restabfallbeistellsack:	3,90 Euro
b) je Wertmarke für Grünabfallbündel	1,00 Euro
c) sonstiger Sperrmüll und/oder Sperrschrott je angefangene 3 m ³	45,00 Euro
d) je Blitzabfuhr nach Ziffer c) oder Haushaltsgroßgeräte zusätzlich	65,00 Euro
e) Baum- und Strauchschnitt gem. § 7 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung bis zu 3 m ³ jeder weitere m ³	30,00 Euro 10,00 Euro

In § 3 Absatz 8 werden die Worte "§ 16 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung" durch die Worte "§ 15 Abs. 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung" ersetzt.

§ 4 Absatz 2, Buchstaben b), c), d) erhalten folgende Fassung:

b) Grünabfälle bis 2 m ³ je angefangenen ½ m ³ :	4,00 Euro
c) Sperrmüll bis 3 m ³ je angefangenen m ³ :	15,00 Euro
d) Boden- und Bauschutt bis 0,5 m ³ :	15,00 Euro

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührenfrei sind Anlieferungen aus Haushaltungen von Problemabfall (außer Altöl) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten. Die gebührenfreie Anlieferung von Problemabfall aus

Haushaltungen ist auf 30 kg pro Anlieferung und Tag beschränkt.

In § 5 Absatz 1 wird das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftung" ersetzt.

In § 5 Absatz 2 werden die Worte "Wertstoffsäcken" und "und Altpapier" gestrichen sowie das Wort "Abfallentsorgungssatzung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftungssatzung" ersetzt.

In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Kleinstdifferenzen bis 3,00 € werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.

In § 7 Absatz 6, Satz 1, werden die Worte "§ 16 Abs. 6" durch die Worte "§ 16 Abs. 5" und das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbewirtschaftung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 14.12.2017

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt sowie der Betriebsleitung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, den Bilanzverlust 2016 durch Verrechnung mit den vorhandenen Gewinnrücklagen i. H. von 5.739.286,91 € sowie durch Haushaltsmittel i. H. von 6.991.908,91 € auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers hat als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

2016 - PWC PricewaterhouseCoopers am 14. Juni 2017

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage und der Liquidität ist unter Berücksichtigung der vertraglich zugesicherten Verlustübernahme durch den Landkreis nicht zu beanstanden. Die Ertragslage und die Rentabilität waren aufgrund der strukturellen Bedingungen defizitär. Aufgrund der Entscheidung, die beiden Krankenhäuser auf die AGAPLESION EV. KRANKENHAUS BETHEL Bückeberg gemeinnützige GmbH zu übertragen, wurde ein wirtschaftliches Nutzungskonzept für die beiden Häuser geschaffen."

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für 7 Werktagen (außer samstags) nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Gebäude des Landkreises Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, Raum 403, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadthagen, 18.12.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg

Aufgrund der § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2017 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadt- und Ortsbrandmeister, deren ständige Vertreter, sowie die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich die in der Anlage 1 aufgeführten Aufwandsentschädigungen.

2. Funktionsträger bzw. stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag den für die weitere Funktion festgesetzten Betrag in voller Höhe erhalten.

3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach der Anlage 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

5. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Feuerwehr verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Die Stadt Bückeberg kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit einer notwendigen Ausbildung oder Einweisung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen. Bei einer Gruppenausbildung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Entschädigung von 20 € je Teilnehmer. Bei einer Einweisung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Einweisung.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 5 gewährt.

7. Mit Stellungnahmen und Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 27 NBrandSchG kann die Stadt Bückeberg einen ehrenamtlichen Funktionsträger beauftragen. Hierfür erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 6 gewährt.

8. Die Stadt Bückeburg kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit der Brandschutzerziehung in den örtlichen Grundschulen und Kindertagesstätten beauftragen. Der ehrenamtliche Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € je durchgeführter Ausbildungseinheit.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 7 gewährt.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigung ist für den Kalendermonat zu berechnen und zum Ende eines jeden Kalendermonats zu zahlen.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 39 des Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i.V.m. §§ 6 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 des Nieders. Disziplinargesetzes).

§ 3 Verdienstaufall

1. Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

2. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

3. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

4. Verdienstaufall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

2. Die Aufwendungen werden für jedes Kind bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5 Reisekosten

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeburg über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bückeburg vom 17.06.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bückeburg, den 14.12.2017

Brombach
Bürgermeister

Anlage 1
Entschädigung für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehr

Funktion	Aufwandsentschädigung
Stadtbrandmeister	200,00 €
Stellvertreter	100,00 €
Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	160,00 €
Stellvertreter	80,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	100,00 €
Stellvertreter	50,00 €
Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
Stellvertreter	45,00 €
Zugführer/ Brandmeister vom Dienst	30,00 €
Einsatzleitdienst pro Dienst	3,00 €/ Tag
Führer taktischer Einheiten	18,00 €
Leiter Einsatzleitwagen	20,00 €
Leiter Bahnerdungsgruppe	20,00 €
Leiter Bootsgruppe	20,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter/ Atemschutzgerätebeauftragter	50,00 € bei Trennung der Funktionen je Funktion 30,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	15,00 €
Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	15,00 € + 2,00 € je ATG
Stadtyugendfeuerwart	55,00 €
Stellvertreter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	45,00 €
Stellvertreter	25,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart	55,00 €
Stellvertreter	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	45,00 €
Stellvertreter	25,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00 € + 3,00 € je Fzg.
Stadtzeugwart	50,00 €
Stellv. Stadtzeugwart	15,00 €
Ortszeugwart	15,00 €
Stadtbeauftragter Funk u. Elektronik	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/ Koordinator Brandschutzerziehung	50,00 €

Stadtpressewart	20,00 €
Stadt Systemadministrator „FeuerON“	20,00 €
Spielmannzugführer	25,00 €
Schriftwart Schwerpunktfeuerwehr	1,00 €/ Einsatzbericht

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Bebauungsplan Nr. 234 „Pfahlwinkel - Ost“ wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 14.12.2017 als Satzung beschlossen.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung einer einzeiligen Bebauung im Ortsteil Evesen, östlich der Straße Pfahlwinkel als Abrundung des vorhandenen Baugebietes „Auf dem Plasse“ (s. nachfolgende Übersichtskarte)

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:
(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg aus und kann während der Sprechzeiten

montags - freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Brombach

2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010

(Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Bückeburg am 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Straßenverzeichnisse I und II werden wie folgt **ergänzt**:

Straßenverzeichnis I
Umfassende Übertragung der Straßenreinigungspflicht ohne Winterdienst gemäß § 52 NStRG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

2. Die Gemeindestraßen und Wege in den Ortsteilen:

Achum

Mühlenweg

Bergdorf

Harrl

Cammer

Cammer Feld
Poggendiek

Gieseckenweg

Evesen

Auf der Höhe
Falkenweg
Hackfeldweg
Im Horst
Kürbisweg
Schwalbenweg

Distelweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Hus-Aren-Weg
Kornblumenweg
Maisweg
Sonnenblumenweg

Meinsen

Freimath
Im Brüggelfeld

Hohe Lücht
Kriegerweg

Müsingen

Am Flugplatz
Am Strangfeld
Kurzer Weg

Am Friesenkamp
Am Wiedkamp
Menteweg

Rusbend

Am Bootshaus

Am Hilgenhop

Scheie

Im Rumor

Warber

Achumer Weg
An der Schule
Schwarzer Weg

Am Siel
Im Sacke

Straßenverzeichnis II

Übertragung der Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung ohne die Verpflichtung zur Reinigung und Winterdienst auf den Fahrbahnen

Im Innenstadtbereich Bückeburg:

Ernst-Kestner-Straße
Reitweg

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bückeburg, den 18.12.2017

Brombach
Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz(NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 – Gebührenpflichtige - wird wie folgt geändert:

(1) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den in den Straßenverzeichnissen (Anlage zur „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bückeburg“ (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen.

§ 3 Abs 1 Nr. 3 – Gebührenmaßstab - wird wie folgt geändert:

3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 227 Abgabenordnung.

§ 4 –Gebührenhöhe - wird wie folgt gefasst:

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich
 - ohne Winterdienst 3,05 Euro je Meter Straßenfront,
 - mit Winterdienst 3,34 Euro je Meter Straßenfront.

2. Für Straßen, in denen die Stadt Bückeburg nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich 0,29 Euro je Meter Straßenfront.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bückeburg, den 18.12.2017

Brombach
 Bürgermeister

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Stadt Rinteln (Schulbezirkssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 30.11.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Stadt Rinteln.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

1. Grundschule Süd mit Außenstelle Möllenbeck

Der Schulbezirk der Grundschule Süd mit Außenstelle Möllenbeck umfasst am Schulstandort Süd den Bereich südlich der Weser sowie nachfolgende Straßen nördlich der Weser:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Agnes-Miegel-Weg | Hermann-Löns-Weg |
| Aher Weg | Hohe Wanne |
| Ahornweg | Holunderweg |
| Am Lerchenbrink | Kendalstraße |
| Amselweg | Kirschenallee |
| Auf der Höhe | Klaus-Groth-Weg |
| Bachweg | Kurt-Schumacher-Str. |
| Bartelsweg | Lessingweg |
| Beethovenweg | Matthias-Claudius-Weg |
| Birkenweg | Mecklenburger Weg |
| B.-v.-Münchhausen-Weg | Mörikeweg |
| Brahmsweg | Mozartweg |
| Brandenburger Weg | Niedersachsenweg |
| Buchenweg | Otto-Jordan-Weg |
| Clara-Schumann-Weg | Pommernweg |
| Deckberger Weg | Schillerweg |
| Droste-Hülshoff-Str. | Schubertweg |
| Eichendorffweg | Steinberger Str. |
| Eichenweg | Stormweg |
| Engernweg | Tannenweg |
| Fontaneweg | Unter dem Stiderfeld |
| Galgenfeld | Unterm Stierbusch |
| Gerhart-Hauptmann-Weg | Waldkaterallee |
| Goetheweg | Westendorfer Weg |
| Händelweg | Wilhelm-Busch-Weg |
| Haydnweg | Wilhelm-Raabe-Weg |
| Helene-Brehm-Weg | |

Der Schulbezirk der Grundschule Süd mit Außenstelle Möllenbeck umfasst am Schulstandort der Außenstelle Möllenbeck den Bereich des Ortsteils Möllenbeck.

2. Grundschule Nord

Der Schulbezirk der Grundschule Nord umfasst den Bereich der nachfolgenden Straßen nördlich der Weser sowie den Ortsteil Todenmann:

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| Adolf-von Menzel-Str. | Käthe-Kollwitz-Str. |
| Alte Todenmänner Str. | Kerschensteinerweg |
| Am Weseranger | Königsberger Str. |
| Auf dem Bockskamp | Konrad-Adenauer-Str. |
| Auf dem Hopfenberge | Krönerstr. |
| Auf der Bunte | Ludwigstr. |
| Bahnhofsallee | Luisenstr. |
| Bahnhofstraße | Marienstr. |
| Bahnhofsweg | Mindener Str. |
| Behringweg | Ostpreußenweg |
| Breite Str. | Paracelsusweg |
| Breslauer Str. | Prof.-Kohlrausch-Str. |
| Brinkweg | Rembrandtweg |
| Dankerser Str. | Robert-Koch-Weg |
| Danziger Str. | Rubensweg |
| Dorotheenweg | Saarweg |
| Dr.-Krukenberg-Straße | Sauerbruchstr. |
| Dürenweg | Schlingstr. |
| Ernst-Weltner-Str. | Schraderstr. |
| Friedrichstr. | Sebastian-Kneipp-Str. |
| Gerberaweg | Semmelweisweg |
| Grenzweg | Sertürnerstr. |
| Groß-Wartenberger-Str. | Stettiner Str. |
| Hafenstr. | Stoevesandstr. |
| Hedwig-Sophien-Weg | Sudetenweg |
| Heinrichstr. | Thüringer Platz |
| Hermannstr. | Unter dem Hopfenberge |
| Holbeinweg | Unter der Frankenburg |
| Im Emerten | Virchowstr. |
| Im Stillen Winkel | Westfalenweg |
| In den Holzäckern | Wilhelmstr. |
| Karlstr. | |

3. Grundschule Unter der Schaumburg

Der Schulbezirk der Grundschule Unter der Schaumburg umfasst den Bereich der Ortsteile Ahe, Deckbergen, Engern, Kohlenstädt, Schaumburg, Steinbergen und Westendorf.

4. Grundschule Exten-Krankenhagen mit Außenstelle Krankenhagen

Der Schulbezirk der Grundschule Exten-Krankenhagen mit Außenstelle Krankenhagen umfasst am Schulstandort Exten den Bereich der Ortsteile Exten, Friedrichswald, Hohenrode, Strücken, Uchtdorf und Wennenkamp sowie von dem Ortsteil Volksen die Straße „Weseberg“.

Der Schulbezirk der Grundschule Exten-Krankenhagen mit Außenstelle Krankenhagen umfasst am Schulstandort der Außenstelle Krankenhagen den Bereich der Ortsteile Krankenhagen und Volksen mit Ausnahme der Straße „Weseberg“.

§ 3 Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2000 außer Kraft.

Rinteln, den 30.11.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“, OT Todenmann Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“ im Ortsteil Todenmann gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ebenso wurde die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst die Flurstücke 41/98, 41/99 und 41/100 der Flur 1 der Gemarkung Todenmann. Das Plangebiet liegt nördlich der Hauptstraße L 441 und östlich des Weserberghausweges. Dies ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 3 beigelegt)

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“, Gemarkung Todenmann, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“, Gemarkung Todenmann, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rinteln, den 18.12.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Elena Kuhls

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heeßen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen, und der Stadt Obernkirchen, beide Landkreis Schaumburg

Präambel

Am östlichen Randbereich der Gemeinde Heeßen, angrenzend an die Stadt Obernkirchen, befinden sich auf der Ostseite der „Bergstraße“ zwei Gebäude, die in der Gemarkung Obernkirchen liegen; erschließungstechnisch und postalisch jedoch zur Gemeinde Heeßen/Samtgemeinde Eilsen gehören. Die Hausnummernvergabe erfolgte nach Absprache mit der Stadt Obernkirchen durch die Gemeinde Heeßen.

Bei einem Datenabgleich zwischen dem Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde Eilsen und dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) sind Fehlermeldungen aufgetreten. Das LGLN bat daher die Samtgemeinde Eilsen um Klärung durch eine evtl. Flächenbereinigung.

Ebenfalls östlich der „Bergstraße“ liegt das Regenrückhaltebecken der Gemeinde Heeßen. An die Gemarkungsgrenze von Heeßen angrenzend gibt es keine Bebauung der Stadt Obernkirchen, sondern nur landwirtschaftliche Flächen. Zu der Stadt Obernkirchen gibt es insoweit keine Bezugspunkte für die angrenzende Bevölkerung.

Im östlichen Bereich der Gemeinde Heeßen grenzt die „Waldstraße“ ebenfalls an landwirtschaftliche Flächen der Stadt Obernkirchen. Die Gemarkungsgrenze läuft mitten durch ein bebautes Flurstück. Das Haus liegt in der Gemarkung Heeßen, Teile des Gartenbereiches in der Gemarkung Obernkirchen. Eine angrenzende Bebauung der Stadt Obernkirchen besteht nicht.

Die Gemeinde Heeßen und die Stadt Obernkirchen sind sich darüber einig, dass die in dem nachstehenden Vertrag bezeichneten Grundstücke im Rahmen eines Gebietsänderungsvertrages von der Stadt Obernkirchen auf die Gemeinde Heeßen übertragen werden. Die durchgeführte Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer verlief ohne jede Reaktion, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Einwendungen gegen die geplante Änderung nicht bestehen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Gemeinde Heeßen und die Stadt Obernkirchen nach §§ 24 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundstücke der Gemarkung Obernkirchen, Flur 22 Flurstücke 57/28 (Waldstraße) und 67/28 (Wirtschaftsweg westlich der Waldstraße), und die Flurstücke 5/15, 8/2, 8/10, 8/12, 5/17, 5/18, 5/20 (östlich

der Bergstraße) ab dem östlichen Ende des Regenrückhaltebeckens der Gemeinde Heeßen, vom Gebiet der Gemarkung Obernkirchen in die Gemarkung der Gemeinde Heeßen umgliedert. Die als Anlage 1 und 2 beigefügten Flurkartenauszüge, aus denen sich der neue Grenzverlauf ergibt, sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Karten "Anlage 1" und "Anlage 2" sind im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich für die Umgliederung zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Heeßen.

§ 4

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Gemeinden gemeinsam beantragen werden.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Obernkirchen, den 26.09.2017

Stadt Obernkirchen

Schäfer
Bürgermeister

Heeßen, den 26.09.2017

Gemeinde Heeßen

Bokeloh
Bürgermeister

Schönemann
Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gem. § 25 NKomVG mit Verfügung vom 22.11.2017 Az.: 15 13 20 aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinde Heeßen veröffentlicht.

Heeßen, den 06.12.2017

Gemeinde Heeßen

Schönemann
Gemeindedirektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1

§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) wird wie folgt geändert:

Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, sind ältere Kinder bei der Vergabe grundsätzlich zu bevorzugen. Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in der Tageseinrichtung aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt

Artikel 2

§ 7 - Gebühren, wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für auswärtige Kinder gilt ab dem 01.01.2018 eine um 15,- € erhöhte Gebühr. Hiervon ausgenommen sind Kinder aus der Samtgemeinde Lindhorst, sowie dem Kirchspiel der St. Godehardi-Gemeinde.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Beckedorf, den 12.12.2017

D. Wall
Bürgermeister

6. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Vereinen und Verbänden wird der Saal im Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ zweimal jährlich an Wochenenden, Feiertagen und Vorfeiertagen zu den Konditionen gemäß der Anlage unter Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Nutzung an den vorstehend genannten Tagen berechnet sich nach der Anlage unter Nr. II. der Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst. Sollte eine Nutzung des Saales im Dorfgemeinschaftszentrum durch die Vereine und Verbände nicht an den in Satz 1 genannten Tagen erfolgen, berechnet sich das Nutzungsentgelt nach der Anlage Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst. Übungsabende der Vereine sind von dieser Regelung ausgenommen.

Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung

I. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Vereine...) erhält folgende neue Fassung:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Saal ohne Versammlungsraum: | 20,00 € |
| b) | Saal mit Versammlungsraum: | 30,00 € |
| c) | Thekenbenutzung: | 20,00 € |
| d) | Küchenspülbereich: | 20,00 € |
| e) | Nur Versammlungsraum ohne c) und d): | - € |
| f) | Reinigung je angefangene Viertelstunde: | 5,00 € |
| g) | Nutzung der Hofaußenanlage (hiervon ausgenommen nur der Kultur- u. Förderverein Schaumburger Bergbau e.V.) | 40,00 € |

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

II. Nutzung nach § 2 Satz 1 (Private...) erhält folgende neue Fassung:

- a) Saal ohne Versammlungsraum: 130,00 €
- b) Saal mit Versammlungsraum: 150,00 €
- c) Thekenbenutzung: 40,00 €
- d) Küchenspülbereich: 30,00 €
- e) Nur Versammlungsraum ohne c) und d): 30,00 €
- f) Aufschlag für Auswärtige: 60,00 €
- g) Reinigung je angefangene Viertelstunde 5,00 €
- h) Nutzung der Hofaußenanlage (hiervon ausgenommen nur der Kultur- u. Förderverein Schaumburger Bergbau e.V.) 40,00 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

III. Nutzung stundenweise nach § 2 Abs. 1 (Private...)

- a) Saal ohne Versammlungsraum je angefangene Stunde 25,00 €
- b) Saal mit Versammlungsraum je angefangene Stunde 30,00 €
- c) Thekenbenutzung je angefangene Stunde 7,50 €
- d) Küchenspülbereich 5,00 €
- e) Nur Versammlungsraum je angefangene Stunde 10,00 €
- f) Aufschlag Auswärtige einmalig 20,00 €
- g) Reinigung je angefangene Viertelstunde 5,00 €
- h) Nutzung der Hofaußenanlage je angefangene Stunde (hiervon ausgenommen nur der Kultur-Förderverein Schaumburger Bergbau e. V.) 10,00 €
- i) Nur Versammlungsraum für Trauungen einmalig 30,00 €

Die stundenweise Nutzung ist auf eine Dauer von maximal 5 Stunden begrenzt. Geht die Nutzung über diesen Zeitraum hinaus ist der normale Tagessatz zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, 23.11.2017

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Anlage 2

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.936.700,- €	59.300,- €		2.986.000,- €
ordentliche Aufwendungen	3.060.400,- €	31.600,- €		3.092.000,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.899.900,- €	59.300,- €		2.959.200,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.873.300,- €	31.600,- €		2.904.900,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,- €			35.000,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	525.000,- €		303.000,- €	222.000,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	487.800,- €		323.100,- €	164.700,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000,- €			32.000,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.422.700,- €	59.300,- €	323.100,- €	3.158.900,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.430.300,- €	31.600,- €	303.000,- €	3.158.900,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 487.800 Euro um 323.100 Euro vermindert und damit auf 164.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 26. Oktober 2017

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 18.12.2017 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.12.2017 bis zum 19.01.2018 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten :

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 21.12.2017

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

**Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 5 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 18.12.2017

Der Bürgermeister

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 12 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit den Zählergrößen

QN 2,5	=	5,61 €
QN 6	=	9,35 €
QN 10	=	23,36 €
Verbundzähler	=	46,73 €.“

2.) § 12 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,28 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 14.12.2017

Busse
Samtgemeindebürgermeister

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 NKomVG und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 1,75 €
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasserrohren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 1,75 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 14.12.2017

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gemäß § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 10.07.2017 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.10.2017 - Aktenzeichen 63/20//01406/2017 - gemäß § 6 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einem rot umrandeten Bereich dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 6 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt wirksam.

Zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der Verwaltung der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, 21.12.2017

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

(Stand: 01.01.2018)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 6 wird wie folgt neu gefasst:
Gebühr für das Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Hesse	48,00 €
Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Hesse	23,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

b) Die bisherigen §§ 6 und 7 werden in die §§ 7 und 8 umbenannt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

31693 Hesse, den 28.11.2017

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem ganz oder teilweise die Einnahmen aus den in § 1 genannten Spielgeräten und Musikautomaten zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte und Musikautomaten aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,

2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte und Musikautomaten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes oder Musikautomaten.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das jeweilige Spielgerät oder der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einzspielergebnis des einzelnen Gerätes.

(2) Als Einzspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, abzüglich Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einzspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo 2“ angegeben.

Das negative Einzspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- EURO anzusetzen und es darf nicht mit einem Einzspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- /Hopper- /Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Für Automaten und Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einzspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 40,00 EUR

b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 20,00 EUR

c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 EUR

d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR

e) Musikautomaten 10,00 EUR

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen des Steueranspruchs

(1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Nienstädt einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Nienstädt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Nienstädt die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein

gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kasseninhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde Nienstädt ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nienstädt vom 01.01.1986 außer Kraft.

Nienstädt, den 07.12.2017

Wiechmann Widdel
Gemeindedirektorin Bürgermeister

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.406.100	52.500	600	1.458.000
ordentliche Aufwendungen	1.437.700	29.800	9.500	1.458.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.700	52.300	600	1.314.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.900	26.300	9.500	1.225.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.500	18.000	0	99.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	392.000	9.300	0	401.300

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.344.200	70.300	600	1.413.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.600.900	35.600	9.500	1.627.000

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 24.10.2017

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.12.2017, Az.: 20 14 10/54 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 21. Dezember 2017

Köritz
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 44 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB.: S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderung im Bereich des Hafens Wilhelmshafen vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 17.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollten am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein Mandat im Rat der Samtgemeinde Rodenberg innehaben.

§ 3 erhält folgenden Absatz 4 angefügt:

§ 3 Bildung und Organe des Behindertenbeirates

(4) Für die ehrenamtliche Arbeit im Behindertenbeirat erhalten

die/der Vorsitzende, die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende und die/der Schriftführer -in auch als Ersatz für Auslagen mtl. folgende pauschale Aufwandsentschädigungen:

die/der Vorsitzende	50,00 €
die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende je	20,00 €
die/der Schriftführer/-in	20,00 €

Im Übrigen gilt die allgemeine Satzung zur Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 01.06.2017

Samtgemeinde Rodenberg

Hudalla
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 44 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB.: S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderung im Bereich des Hafens Wilhelmshafen vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 17.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sollten am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr erreicht und das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein Mandat im Rat der Samtgemeinde Rodenberg innehaben.

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

§ 5 Organe des Seniorenbeirats

(4) Für die ehrenamtliche Arbeit im Seniorenbeirat erhalten die/der Vorsitzende, die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende und die/der Schriftführer/-in auch als Ersatz für Auslagen mtl. folgende pauschale Aufwandsentschädigungen:

die/der Vorsitzende	50,00 €
die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende je	20,00 €
die/der Schriftführer/-in	20,00 €

Im Übrigen gilt die allgemeine Satzung zur Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 01.06.2017

Samtgemeinde Rodenberg

Hudalla
Samtgemeindebürgermeister

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 den Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 70/1, 74/1 (teilw.), 75/8 (teilw.), 75/5 und 75/4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 7 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 14. Dezember 2017

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Hudalla

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen zur Kenntnis genommen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2016 schließt mit einem Überschuss von 137.503,96 € ab. Eine Kapitalverzinsung an die Samtgemeinde Sachsenhagen ist in Höhe von 73.002,10 € abzuführen. Der verbleibende Betrag aus dem Überschuss von 64.501,86 € ist in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer Rubel, Kothe & Beck GmbH, Nienburg, haben festgestellt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 06.09.2017 zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen lautet wie folgt:

„Die pflichtmäßige Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rubel, Kothe & Beck GmbH, Nienburg, am 23.05.2017 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 32 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 06.09.2017, AZ: 14 51 07

Landkreises Nienburg/Weser
Rechnungsprüfungsamt
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08. Januar 2018 bis zum 19. Januar 2018 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, zur Einsichtnahme aus.

Frank Behrens
Kaufmännischer Betriebsleiter

Aushang: 02. Januar 2018

Abnahme: 23. Januar 2018

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Amtsblatt Seite 131)

Einkommens- gruppe	Kostenbeiträge – EUR								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu: 1 Stunde 2 Stunden 3 Stunden 4 Stunden 5 Stunden 6 Stunden 7 Stunden 8 Stunden 9 Stunden								
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,50	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50
III	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00	77,00	88,00	99,00
IV	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
V	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00
VI	27,50	55,00	82,50	110,00	137,50	165,00	192,50	220,00	247,50
VII	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00

(weiter mit Anlage 2)

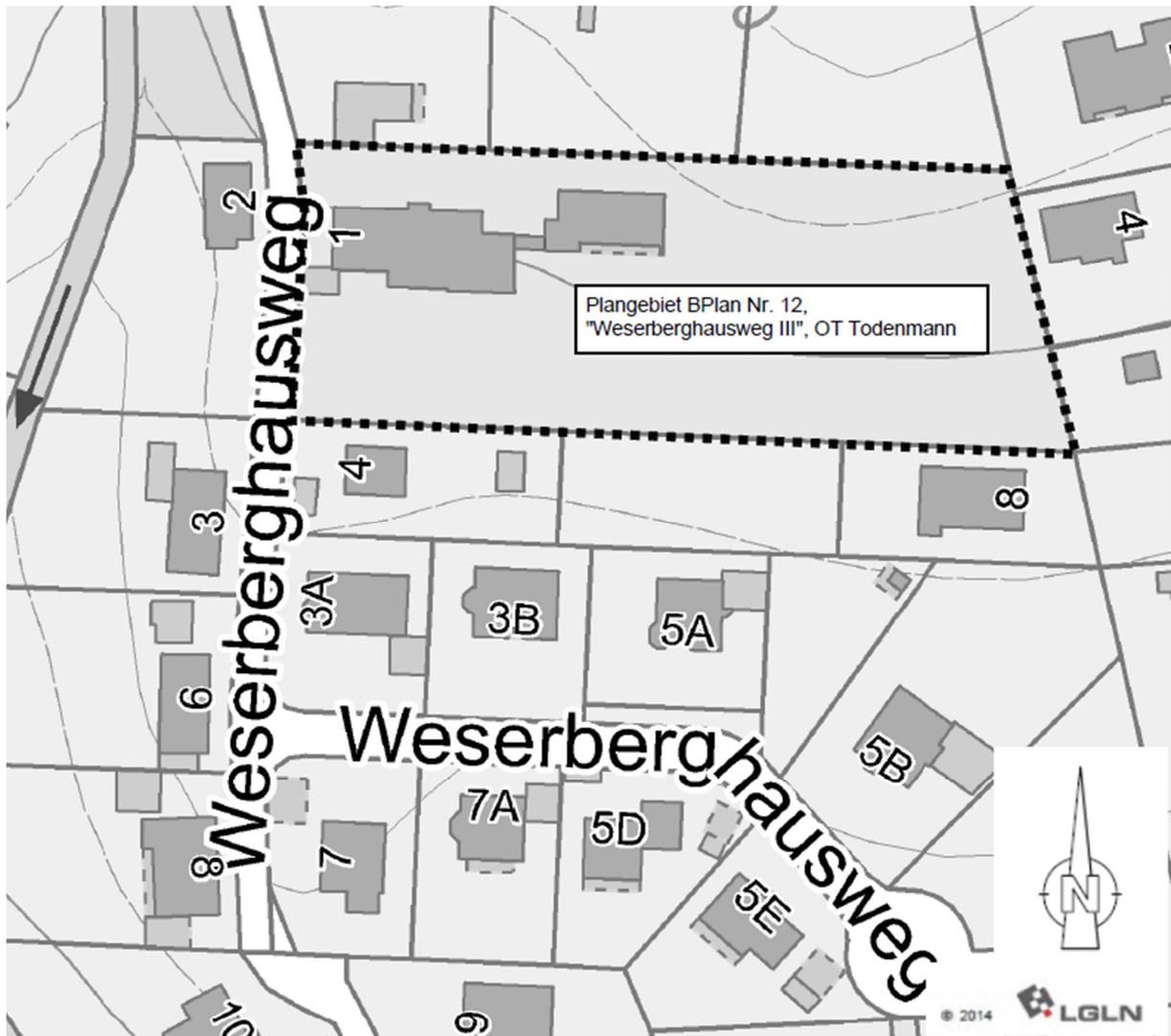
Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (Bebauungsplan Nr. 234 „Pfahlwinkel - Ost“)
(Amtsblatt Seite 136)



Anlage 3:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 12 „Weserberghausweg III“, OT Todenmann; Satzungsbeschluss
(Amtsblatt Seite 138)



Übersichtsplan, Kartengrundlage AP 2,5 M 1:5000 i. O. (verkleinert), © 2016 LGLN, RD Hameln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

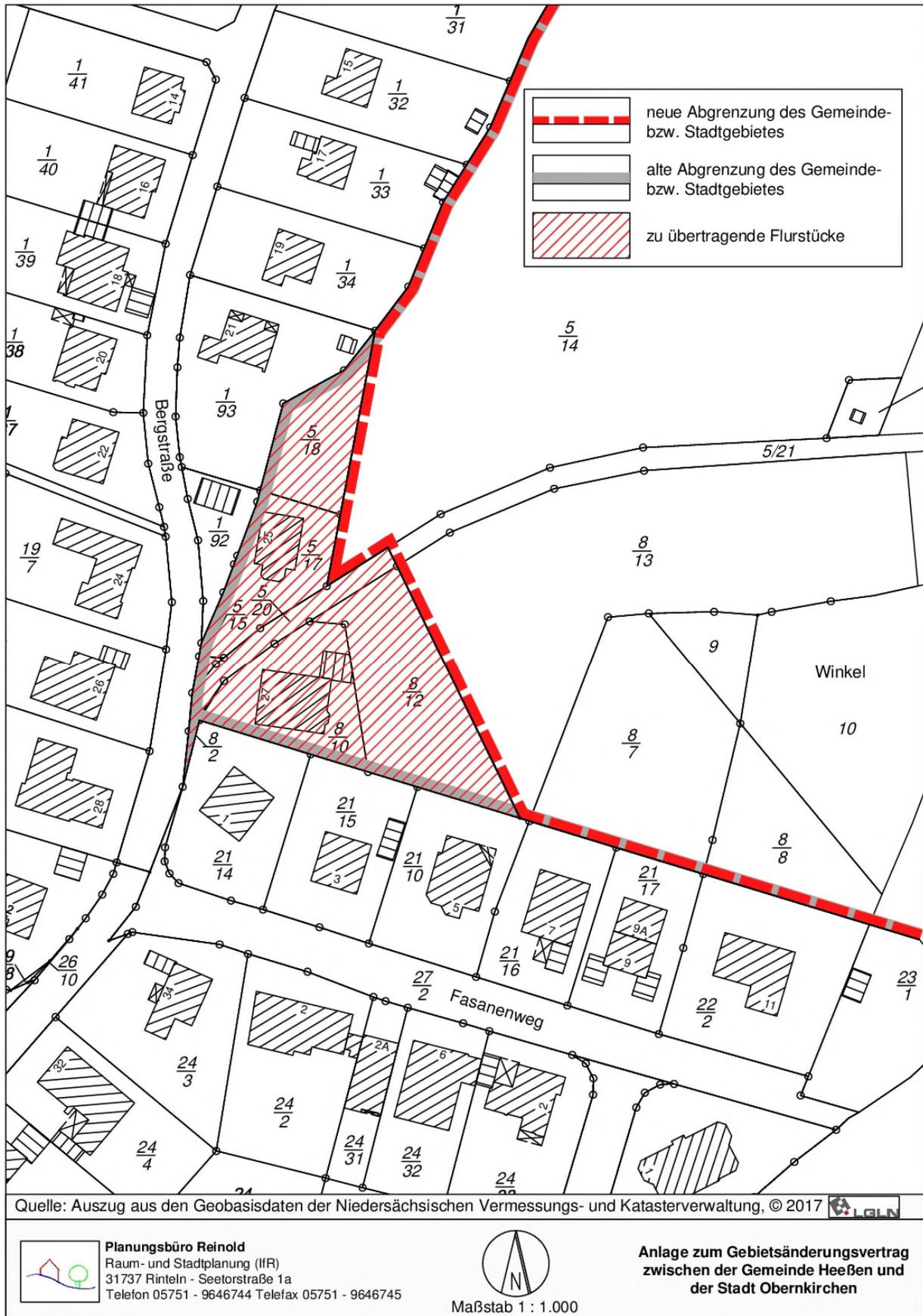
Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heeßen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen, und der Stadt Obernkirchen, beide Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 138)



(Fortsetzung von Anlage 4 auf der nächsten Seite)

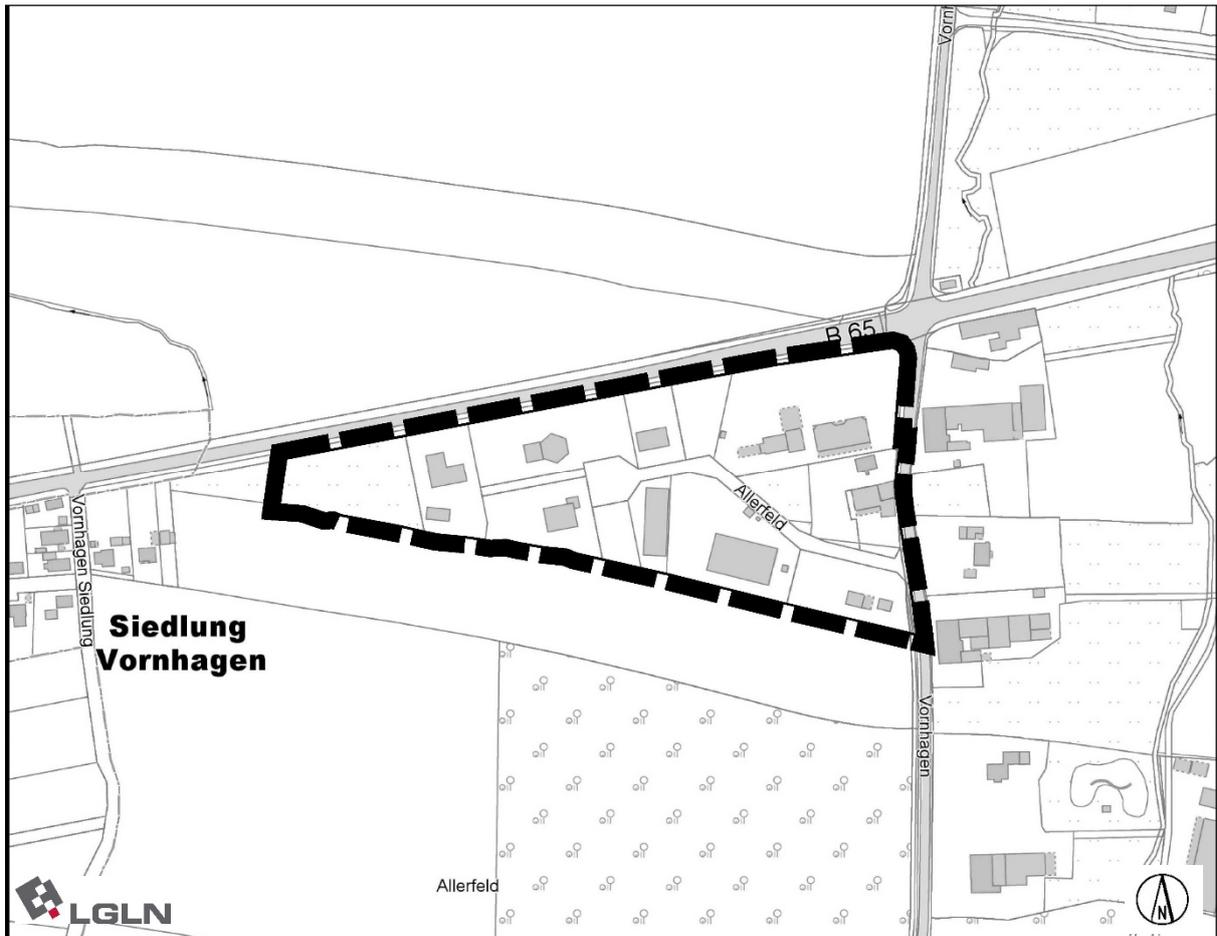
Fortsetzung von Anlage 4:

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heeßen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen, und der Stadt Obernkirchen, beide Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 138)



Anlage 5:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Gewerbegebiet Vornhagen“
einschl. örtlicher Bauvorschriften**
(Amtsblatt Seite 141)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 7:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Baugebungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“, 1.Änderung
(Amtsblatt Seite 146)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Baugebungsplan Nr. 58 „Stadtmitte“
Gemarkung Rodenberg, Flur 8
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.